



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

24. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.08.2015

04 / 2015

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Abstimmungsbekanntmachung

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau
einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin
Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf	Montag, 08.30 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag, 08.30 Uhr - 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag, 08.30 Uhr - 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.“

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Niedergörsdorf, 27.07.2015



Schütze
Wahlleiterin

Dienststempel

Bekanntmachung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“, Stand Juni 2015 nebst Begründungstext und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Dazu werden zeitlich parallel die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Das Plangebiet befindet sich 1,7 km westlich der Ortslage Lindow, 1 km nordwestlich der Ortslage Eckmannsdorf und 1,8 km nördlich der Ortslage Danna (Anlage1).

Das Plangebiet wird begrenzt:

Der geplante neue Windpark Malterhausen liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf in den Gemarkungen Danna (Flur 2) und Malterhausen (Flur 6). Die Geltungsbereichsgrenze reicht im Osten über die Abgrenzung des Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 29 im Regionalplan 2020 (beschlossen am 16.12.2014) und die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinaus, da sie sich an Flurstücksabgrenzungen orientiert; Anlagenstandorte sind jedoch nur innerhalb des WEG Nr. 29 geplant. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80, Flur 6, Gemarkung Malterhausen, über das Wegeflurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20, Flur 6, Gemarkung Malterhausen;
- im Osten entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, bis zum Wegeflurstück 49 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna, Flur 6;
- im Süden in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenzen Malterhausen, Flur 6, bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über das Wegeflurstück 61, Flur 6, sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 der Flur 1, Gemarkung Danna, zur südlichen Flurgrenze der Flur 1, Gemarkung Danna, in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1, Gemarkung Danna, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna.

Ziel der Planung ist die Festsetzung von Bauflächen für Windenergieanlagen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

1. Umweltbericht (Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan) mit Informationen zu:

Schutzgut Boden: Neuversiegelung von ca.14,16 m², Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Neuversiegelung

Schutzgut Wasser: Keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten

Schutzgut Klima und Luft: Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene können ausgeschlossen werden

Schutzgut Pflanzen: Verlust von Waldflächen und Vegetationsdecke durch Versiegelung und Überbauung

Schutzgut Tiere: Beeinträchtigung von Teillebensräumen der Avifauna, Kollisionsrisiko des Rotmilans, Beeinträchtigung von Teillebensräumen und Kollisionsrisiko der Fledermäuse, Beeinträchtigung von Reptilien oder Amphibien

Schutzgut

Landschaft: Technische Überprägung des Landschaftsbildes

Schutzgut Mensch: Visuelle Störung des Wohnumfeldes und des Erholungsraums, Beeinträchtigung der Luftthygiene

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die drei Naturdenkmale (Rummeln) werden von der Planung nicht berührt.

2. Gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Artenschutz:** Avifaunistischer Fachbeitrag für den B-Plan Nr. 12 Windpark Malterhausen (Dipl.-Ing. Jens Scharon, Juni 2012)
- Erfassung der Greifvogelhorste und Amphibienvorkommen 2014 für den B-Plan Nr. 12 Windpark Malterhausen (Dipl.-Ing. Jens Scharon)
- Fledermauskundliche Einschätzung Bericht Erfassungsjahr 2011/2012 (Dipl.-Ing. Andreas Hahn, 12. Mai 2013)
- Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz, Zauneidechse (Dipl.-Ing. A. Christoph, 23. Juni 2015)
- Landschaftsbild:** Visualisierung B-Plan „Windpark Malterhausen“ (Dipl. Geograph Patrick Simundic, 19.03.2015)
- Lärmbelastung:** Standortgutachten Bewertung der Schallimmissionen (Dipl. Geograph Patrick Simundic, 17.03.2015)
- Schattenwurf:** Standortgutachten Bewertung der Schattenimmissionen (Dipl. Geograph Patrick Simundic, 17.03.2015)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ Stand Juni 2015 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die genannten umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit vom

17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Unterlagen können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windpark Malterhausen“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niedergörsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 29.07.2015



Rauhut
Bürgermeister

Anlage 1: Plangebiet B-Plan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“



Aus den Ortsteilen

Wergzahna

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2014/2015

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 08.05.2015 bei einer Anwesenheit von 71,5 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichtes
2. Bestätigung des Haushaltsplanes 2015/2016
3. Bestellung des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 2,90 Euro/ha
6. Wahl des Vorstandes

Damit endet lt. BGB die Frist des Anspruches zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2014/2015 nach Ablauf von 3 Jahren.

Dietz
Jagdvorsteher

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.